OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607508/2/SSt**

Datum: **Linz, 4. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des Dr. A__, B-Straße, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 28.3.2025, GZ.: BHSD/924140011482/24, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 23.4.2025, GZ: BHSD/924140011482/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die angeführte Verwaltungsstrafnorm nach der Verwendung „StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960" ergänzt wird um „zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011".

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 28.3.2025, GZ.: BHSD/924140011482/24, warf die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vor, er habe am 29.5.2024 um 16:17 Uhr im Stadtgebiet C-Platz, das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (D) nicht entsprechend der Bodenmarkierung zum Halten aufgestellt. Das Fahrzeug sei auf einer mittels Bodenmarkierung gekennzeichneten Parkfläche für Omnibusse („BUS") abgestellt worden. Er habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 9 Abs. 7 StVO, BGBl. Nr. 159/1960, weshalb über ihn wegen dieser Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) verhängt wurde (§ 99 Abs. 3 lit a StVO, BGBl Nr. 159/1960 idF BGBl I Nr. 39/2013).

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 17.4.2024 Beschwerde, in der er zusammengefasst die in seiner Stellungnahme vom 5.1.2025 aufgeworfenen Rechtsmängel an der Verordnung und an der Bodenmarkierung am C-Platz wiederholte. Diese sei nicht rechtskonform formuliert und seien die „Parkboxen" der Verordnung nicht entsprechend der Verordnung ausgewiesen. Entgegen der Bodenmarkierungsverordnung sei die Bodenmarkierung auf Grund der Leserichtung beim Zufahren schwer lesbar.

I.3. Die belangte Behörde erließ in der Folge eine im Spruch gleichlautende jedoch die Begründung ergänzende Beschwerdevorentscheidung vom 23.4.2025.

I.4. Aufgrund des Vorlageantrages des Bf vom 12.5.2025, in dem der Bf sein Beschwerdevorbringen wiederholt darlegte, wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 26.5.2025 die Beschwerde unter Anschluss des Behördenaktes zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, samt der dort einliegenden und dem Bf im Behördenverfahren zur Kenntnis gebrachten verfahrensgegenständlichen Verordnung und der Beschwerde sowie durch Einsichtnahme in das DORIS und Google-Maps.
Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und die Parteien auf die Durchführung derselben verzichtet haben.

Im Übrigen wurde der Sachverhalt im Wesentlichen auch nicht bestritten, sondern lediglich die Rechtskonformität der Verordnung und eine fehlende Vorwerfbarkeit der Nichteinhaltung derselben beanstandet (Hierzu wird auf Punkt III.2. dieser Entscheidung verwiesen).

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

II.2.1. Mit Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Schärding vom 24.5.2004, Zl.: Verk-5-702-04-Ha, wurden am C-Platz drei Parkboxen in Längsrichtung mit der Aufschrift „Bus" zu Busparkplätzen erklärt und das Halten und Parken für andere Fahrzeuge als Onmibusse verboten. Eine Fotodokumentation, zeigend die bereits aufgebrachten Bodenmarkierungen, wurde zu einem wesentlichen Bestandteil der Verordnung erklärt. [Verordnung samt Fotodokumentation, AS 46f des Behördenaktes]

Der C-Platz ist eine geräumige asphaltierte Einbuchtung, welche sich östlich der vorbeilaufenden Straße „E__" eröffnet. Die dort ersichtlichen verfahrensgegenständlichen Bodenmarkierungen stimmen mit der der Verordnung angeschlossenen Fotodokumentation überein.

II.2.2. Der Bf parkte am 29.5.2024 um 16:17 Uhr den PKW, VW grau silberfarbig, mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (D) auf dem mittleren der drei als Busparkplätze markierten Parkflächen entsprechend der markierten Parkrichtung. Das Fahrzeug war mit der Motorhaube zur den Parkplatz vorne begrenzenden Mauer aufgestellt. Zu Beginn der weißen Parkstreifen befand sich in weißer gut lesbarer Markierung „BUS". [Fotodokumentation zur Anzeige der F__, AS 41ff des Behördenaktes]

II.2.3. Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.500 Euro. Es scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen hinsichtlich des Bf auf.

II.3. Die Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem gegenständlichen Behördenakt (insbesondere der Lichtbilddokumentation über das geparkte Fahrzeug, AS 41ff des Behördenaktes, und der verfahrens-gegenständlichen Verordnung, AS 46f).

Die Feststellungen zu den örtlichen Gegebenheiten ergeben sich aus der Einschau in das Digitale Oberösterreichische Rauminformationssystem (DORIS) und Google-Maps, zeigend Aufnahmen vom Juli 2023.

Die Lenkereigenschaft des Bf ergibt sich aus der im Behördenakt einliegenden Lenkerauskunft der Zulassungsbesitzerin (G__).

Die festgestellten Vermögensverhältnisse entsprechen den Angaben der belangten Behörde im Straferkenntnis, welchen der Bf in seiner Beschwerde nicht entgegengetreten ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Wird die Aufstellung der Fahrzeuge zum Halten oder Parken durch Bodenmarkierungen geregelt, so haben gemäß § 9 Abs. 7 StVO in der zur Tatzeit maßgeblichen Fassung die Lenker die Fahrzeuge dieser Regelung entsprechend aufzustellen. Hiebei sind nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Platzes mehrere einspurige Fahrzeuge in eine für mehrspurige Fahrzeuge bestimmte Fläche aufzustellen.

Der Bf hat als Lenker des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (D) auf einem mittels Bodenmarkierung für Busse vorbehaltenen Parkplatz abgestellt. Er hat damit den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

III.2. Zu den vom Bf monierten Zweifel an der Rechtskonformität der Verordnung bzw. deren allfälliger Widerspruch zur angebrachten Bodenmarkierung auch im Lichte der Bodenmarkierungsverordnung ist festzuhalten, dass jede Verordnung rechtswirksam ist, solange nicht deren Rechtswidrigkeit durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird.

Bis zur Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof ist eine Verordnung für jedermann verbindlich (vgl. VfGH 28.6.2017, V4/2017). Die Kompetenz zur Prüfung von Verordnungen auf ihre Gesetzmäßigkeit obliegt ausschließlich dem Verfassungsgerichtshof.
Der durch die Übertretung erzeugte Unrechtsgehalt entfällt damit alleine durch eine erfolgreiche Anfechtung der Verordnung im Rahmen der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (Art 144 Abs. 1 2. Fall B-VG) und einer damit verbundenen Rückwirkung auf den Anlassfall.
Das Landesverwaltungsgericht hat jedoch gemäß Art. 135 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 B-VG von Amts wegen einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen die Anwendung der Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat. Ein Rechtsanspruch auf einen solchen Antrag durch das Landesverwaltungsgericht besitzt ein Beschwerdeführer jedoch nicht.

III.2.2.1. Bedenken gegen die Gesetzwidrigkeit der Verordnung hegt die erkennende Richterin nicht:

Die angebrachte Bodenmarkierung entspricht der Fotodokumentation zur Verordnung Verk-5-702-04-Ha. Der Umstand, dass der Verordnungstext von „Parkboxen" spricht, ist mit einer objektiven Auslegung einer Verordnung betreffend zweidimensional anzubringenden Bodenmarkierungen unmissverständlich in Einklang zu bringen. Auch die verordnete Ausrichtung der Busparkplätze in Längsrichtung stehen in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, wonach der C-Platz eine Einbuchtung („Platz") zur Straße „Burggraben" darstellt, mit der Bodenmarkierung in Einklang, da diese längs zu dem an der Mauer beschilderten Platz (Tafel mit der Anschrift „Hessen-Rainer-Platz") angebracht sind. Die vom Bf geforderte zusätzliche Beschilderung der Busparkplätze zusätzlich zu den in der Fotodokumentation dargestellten Bodenmarkierungen ist für die rechtmäßige Kundmachung der Verordnung nicht erforderlich. Eine schlechte Lesbarkeit der verordneten und markierten Schrift „BUS" durch seine Leserichtung erblickt die erkennende Richterin nicht. Verlässt ein Lenker die Straße „E__" und nähert er sich der angebrachten Bodenmarkierungen (Parkplatzmarkierungen) auf dem C-Platz zum beabsichtigten Einparkmanöver in der vorgesehenen Parkausrichtung an, nähert sich der Lenker unweigerlich dieser Markierung in Leserichtung an, bis er sie in der durch die Markierung vorgegebenen Ausrichtung des Fahrzeuges für den Einparkvorgang überfährt. Für die Beurteilung der Lesbarkeit von Bodenmarkierungen ist letztlich auf jene Verkehrsteilnehmer abzustellen, die sich ihr mit der Absicht nähern, sie entsprechend zu befahren bzw. sich einzuordnen.

III.3. Der Bf hat die Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgen eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Eine Verwaltungsübertretung nach § 9 Abs. 7 StVO ist als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren, sodass eine fahrlässige Tatbegehung genügt. Eine Fahrlässigkeit des Bf wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn der Beschwerdeführer glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Diese Glaubhaftmachung gelingt dem Bf mit seinem Vorbringen, er habe die nach seiner Ansicht nach rechtswidrige Bodenmarkierung nicht zu befolgen, nicht (siehe

bereits oben zur Wirksamkeit einer Verordnung bis zu deren Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof). Die Glaubhaftmachung eines mangelnden Verschuldens ist dem Beschwerdeführer somit nicht gelungen, sodass dieser die objektive Tatbestandsverwirklichung auch subjektiv zu vertreten hat.

IV. Strafbemessung:

IV.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Die vorliegende Übertretung ist gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO 1960 zur Tatzeit mit einer Geldstrafe bis 726 Euro bedroht.

IV.2. Die belangte Behörde wertete den Umstand der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit als mildernd. Als erschwerend wurden keine Umstände gewertet. Darüber hinaus wurde bei der Strafbemessung mangels Angaben des Bf von einem monatlichen Einkommen von 1.500 Euro, keinen Sorgepflichten und keinen Schulden ausgegangen.

Der belangten Behörde kann bei der Bemessung der Strafe nicht entgegengetreten werden. Die Strafbemessung durch die belangte Behörde erfolgte entsprechend den Vorgaben des § 19 VStG:

Selbst wenn man davon ausgeht, dass durch das vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeug des Bf keine wesentliche Verkehrsbehinderung entstanden ist, wurde der Schutzzweck der verletzten Gesetzesbestimmung des § 9 Abs. 7 StVO dennoch beeinträchtigt. Aus Gründen der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und nicht zuletzt auch aus Gründen der Verkehrssicherheit sind vorhandene Bodenmarkierungen wie im gegenständlichen Fall beim Parken strikt zu befolgen. Übertretungen nach dieser Bestimmung sind daher nicht als unbedeutend zu werten. Ausgehend davon erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 50 Euro tat- und schuldangemessen. Die verhängte Geldstrafe bewegt sich im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und beträgt lediglich knapp 7 % der möglichen Höchststrafe (§ 99 Abs. 3 lit. a StVO – 726 Euro). Für eine Strafherabsetzung fand sich daher vorliegend kein Ansatz. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 23 Stunden festgesetzt.

Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt bereits mangels geringer Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes der Verkehrssicherheit nicht in Betracht (zur kumulativen Erfüllung der Voraussetzungen vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/01118). Das Verhalten des Bf ist nicht hinter dem delikttypischen zurückgeblieben.

V. Zur Spruchkorrektur:

Der Beschuldigte hat ein Recht darauf, dass im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift aufscheint; gleiches gilt für die Anführung der Strafnorm nach § 44a Z 3 VStG. Die Anführung von unrichtigen Bestimmungen im Sinne des § 44a Z 2 und 3 VStG stellt daher eine offenkundige Verletzung des Gesetzes zum Nachteil des Bestraften dar (vgl. VwGH 15.10.2013, 2010/02/0161).

Einem Beschuldigten kommt weiters das subjektive Recht zu, dass ihm die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten wird (vgl. ua. VwGH 15.10.2009, 2008/09/0009).

Solange es nicht zu einem Austausch der Tat kommt, ist eine Präzisierung der Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und der angewendeten Strafnorm zulässig (vgl. VwGH 29.06.2016, Ra 2016/05/0075, mwN). Das Verwaltungsgericht ist zu einer Richtigstellung oder Präzisierung der im Straferkenntnis der Behörde als verletzt bezeichneten Rechtsvorschriften

berechtigt und verpflichtet (vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 44a Rz 6 [Stand 1.7.2023, rdb.at] mit Hinweisen auf die Judikatur).

Nach Maßgabe der genannten Rechtsprechung war daher der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses hinsichtlich der verletzten Rechtsvorschrift entsprechend zu ergänzen. Die Ergänzung der Strafnorm betrifft ausschließlich die Fundstelle, welche auf jene Fundstelle korrigiert wurde, in welcher der § 9 StVO 1960 (bezogen auf den Tatzeitpunkt) seine hier anzuwendende Fassung erhalten hat. Damit ist hinreichend sichergestellt, dass sich der Beschuldigte gegen den Tatvorwurf verteidigen kann und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (vgl. VwGH 29.11.2022, Ra 2022/02/0041)

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Zur Kostenentscheidung (Spruchpunkt II):

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe (sohin hier: 10 Euro), mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

VII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (Spruchpunkt III):

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Rechtsprechung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die Judikaturzitate des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen